

I. Allgemeine Informationen

Der Begriff „Fachberater Seelsorge“ wurde 1998 durch die Bekanntmachung nach Art. 6 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes in Verbindung mit der Vollzugsbekanntmachung zum BayFwG 6.4 festgelegt.

Neben den von den Kirchen anerkannten Seelsorgerinnen und Seelsorgern sind in der Zwischenzeit auch andere psychosoziale Grundberufe (Sozialpädagogen, Psychologen...) in der psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte der Feuerwehr tätig geworden. Legitimerweise können diese allerdings nicht als Fachberater Seelsorge bezeichnet werden, sondern werden nach Terminologie der Konsensuskonferenz als Fachberater PSNV Feuerwehr bezeichnet.

Fachberater PSNV Feuerwehr oder Seelsorge sind psychosoziale Fachkräfte, die „über eine wissenschaftliche Ausbildung im pädagogischen, sozialwissenschaftlichen, ärztlich-medizinischen, psychologischen oder theologischen Bereich“ verfügen (aus: Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien, Band 7, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, 08.2011, S. 48). Durch seine aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwirbt er sich im besonderen Maße Kenntnisse von Arbeit, Aufgabenstellung, Anforderungsprofilen, Belastungen, Gefahrenmomenten und Einsatzgeschehen der Feuerwehr und kann diese in Verbindung mit seinem psychosozialen Fachwissen besonders sachkundig beurteilen.

Auszug aus der VollzBekBayFwG zu Art. 6 (Feuerwehrdienst)

6.4 Fachberater Feuerwehr; Feuerwehrarzt

Den Freiwilligen Feuerwehren wird empfohlen, sich um die Mitarbeit fachlich besonders qualifizierter Personen (z. B. Ingenieure, Chemiker, Statiker, Ärzte, psychosoziale Fachkräfte, Lehrer) besonders zu bemühen. Solchen Feuerwehrdienstleistenden können die Funktionsbezeichnung „Technische Fachberaterin Feuerwehr/Technischer Fachberater Feuerwehr“, „Feuerwehrärztin/Feuerwehrarzt“ oder „Fachberaterin/Fachberater PSNV“ führen. Sie haben vor allem die Aufgabe, die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz fachlich zu beraten und sie bei der Ausbildung zu unterstützen.

Anlage 3 zur AVBayFwG zu § 19 Abs. 2 / 8.1.2 Spezialkräfte

Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Ausführung: Schwarzes Stoffabzeichen in der Form eines gleichschenkeligen, auf der Grundlinie stehenden Dreiecks; Symbol „Sternenkreuz“, Umgrenzungslinien und Schrift in Silber gestickt oder eingewebt.

Fachberater Seelsorger



NEU – Fachberater PSNV – E*



*PSNV-E = Fachberater PSNV – Einsatzkräfte (Der Bereich Feuerwehr ergibt sich aufgrund der Feuerwehr-Dienstkleidung. Die neue Kennzeichnung wurde mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr abgestimmt.)

II. Voraussetzungen für die Ernennung:

Berufliche / Formale Anforderungen:

- Psychosozialer Grundberuf (siehe I. Allg. Informationen)
- Muss Mitglied der Feuerwehr sein
- Sollte feuerwehrtechnische Grundkenntnisse besitzen
- Psychotraumatologische Kenntnisse und Methoden der Einsatzvor- und nachsorge (nach Standard SbE Bausteine I und II - nach Möglichkeit III und IV)
- Lehrgang für psychosoziale Fachkräfte „Fachberater PSNV Feuerwehr“ an der SFS G
- Beratungskompetenz
- Sollte Kenntnisse in Moderations- und Präsentationstechnik haben

Persönliche / Soziale Anforderungen

- Umfassende kommunikative Kompetenzen besitzen
- Team- und kooperationsfähig sein
- Psychisch belastbar sein

Das Merkblatt vom 21.05.1999 (Anhang zum Schreiben Az: ID1-2211.50-73) für die Ernennung und die Kennzeichnung von Fachberatern Seelsorge hat weiterhin Gültigkeit.

III. Ernennung:

Die Ernennung zum Fachberater PSNV Feuerwehr oder Seelsorge einer Feuerwehr wird vom Kommandanten ausgesprochen.

Die Ernennung zum Fachberater PSNV Feuerwehr oder Seelsorge auf Landkreisebene wird vom Landratsamt auf Vorschlag und im Benehmen mit dem Kreisbrandrat ausgesprochen.

Die Ernennung zum Fachberater PSNV Feuerwehr oder Seelsorge innerhalb einer kreisfreien Stadt wird von der Stadtverwaltung auf Vorschlag und im Benehmen mit dem Stadtbrandrat/Leiter der Feuerwehr bei Städten mit Berufsfeuerwehren) ausgesprochen.

IV. Aufgabenspektrum des Fachberaters PSNV Feuerwehr oder Seelsorge

- Beratung der Kreisbrandinspektion und der Führungskräfte in psychosozialen Fragen
- Beratung der Führungskräfte wie z.B. Örtlicher Einsatzleiter bei größeren Schadenslagen, Katastrophenfällen und bei Übungen
- Durchführung von Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Einsatzvorsorge, d.h., psychosoziale Schulungen im Bereich:
- Angebot und Durchführung von Präventionsmaßnahmen im Bereich der Einsatznachsorge:
- Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Kreisfeuerwehrzeitschrift...)
- Gegebenenfalls Teilnahme und Berichterstattung an Sitzungen der Kreisbrandinspektion, der Kommandantendienst- und Feuerwehrverbandsversammlungen
- Vernetzung und Austausch auf Bezirksebene
- Vernetzung, Fort- und Weiterbildung von Fachberatern auf Ortsebene, Peers und Erstbetreuern PSNV
- Persönliche Fort- und Weiterbildung im Bereich der PSNV
- Gegebenenfalls Mitarbeit in der ARGE PSNV im Landkreis

Aufgaben Fachberater Seelsorge ergänzend

- Beratung und Begleitung der Kreisbrandinspektion und der Führungskräfte im Landkreis in Fragen seelsorgerlicher Angelegenheiten
- Beratung bei und Durchführung von liturgischen Feiern (Florianstag, Taufen...) und spirituellen Angeboten (Besinnungstage...)
- Seelsorgerliche Lebensbegleitung von Feuerwehreinsatzkräften und deren Angehörigen

V. Dienststellung

Innerhalb der Feuerwehr sollte man den Fachberater PSNV Feuerwehr als Führungsdienstgrad einbinden. Auf Landkreisebene wird es als sinnvoll angesehen, den Fachberater PSNV Feuerwehr oder Seelsorge in die Kreisbrandinspektion einzubinden (z.B. als Fachberater oder Kreisbrandmeister mit Sonderaufgaben). Gegebenenfalls ist dann eine Bestellung (vgl. Art. 19 Abs. 4 BayFwG) durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Analog sollte dies auch in kreisfreien Städten erfolgen. Die bestellende Behörde hat dann gegebenenfalls die notwendige Ausstattung wie z.B. Alarmierbarkeit und Dienstbekleidung zu stellen. Er kann an der Einsatzstelle mit einer grünen Funktionsweste mit der Aufschrift „Fachberater PSNV Feuerwehr“ oder „Fachberater Seelsorge“ gekennzeichnet werden.

VI. Sonstiges

Gegebenenfalls ist eine Zustimmung des Dienst- oder Arbeitsgebers einzuholen.